

Anpassungen 2008

Inhalt

1. Richtplananpassung 2008 - vom Bund noch zu genehmigen

	L	Land	dschaft	
		L8	Gewässer	
			Anpassung des Richtplanbeschlusses L 8.1 und der Richtplankarte	
2.	Rich	tplana	inpassungen 2008 - am 20.11.2008 vom Bund genehmigt	
	S	Sied	llung	
		S9	Öffentliche Bauten und Anlagen	
			Festsetzung der Standorte der Schulen der Sekundarstufe II	14
	V	Verk	cehr	
		V3	Kantonsstrassen Festsetzung der Umfahrung Unterägeri	16
	L	Land	dschaft	
		L1	Landwirtschaft Anpassung des Richtplanbeschlusses L 1.1 "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen"	18
		L4	Wald	
			Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.1 "Aufgaben des Waldes"	
			Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.2 "Waldrichtplan"	
			Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.3 "Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald"	
			Neuer Richtplanbeschluss L 4.4 "Wälder mit besonderer Erholungsfunktion"	
		Lege	ende zu den Richtplanausschnitten	29
		Impr	ressum	31

1. Richtplananpassung 2008 - vom Bund noch zu genehmigen

L Landschaft

L8 Gewässer

Anpassung des Richtplanbeschlusses L 8.1 (Kantonsratsbeschluss vom 28. August 2008)

Richtplantext alt

L 8.1

Fliessgewässer

L 8.1.1

Der Kanton verbessert die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Er setzt sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und macht die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer und mit raumplanerischen Massnahmen.

L 8.1.3

Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.

L 8.1.4

Der Kanton analysiert folgende Fliessgewässer auf ihr Renaturierungspotential. Die Grundeigentümerinnen und Gründeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Zug	Arbach	K 11, L 12
2	Zug	Göbli- und Siehbach	J 11, K 10
3	Zug	Mülibach	N 10, O10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15, O 16

Richtplantext neu

L 8.1

Fliessgewässer

L 8.1.1

Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.

L 8.1.2

Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, und mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.

L 8.1.3 4

Der Kanton überwacht die Qualität der Gewässer und unterstützt Massnahmen zur weiteren Reduktion der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen.

L 8.1.4 3

Der Kanton und Gemeinden analysiert renaturieren folgende überregionale Fliessgewässer auf ihr Renaturierungspotential im Rahmen von Gesamtprojekten. Die Grundeigentümerinnen und Gründeigentümer sind in die Bearbeitung einzubeziehen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Zug	Arbach	K 11, L 12
2	Zug	Göbli Grien- und Siehbach	J 11, K 10
3*	Zug	Mülibach	N 10, O10
4	Unterägeri	Bodenbächli	P 14
5	Unterägeri	Nübächli	P 15, O 16

^{*}Änderungen unter Anpassung der Richtplankarte

Richtplantext alt

Montplantext all				
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Plan- quadrat	
6	Unterägeri	Sanierung Lorze Neuägeri	M 14	
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14	
8	Unterägeri	Sanierung Wehr Sprungstrasse	O 15	
9	Menzingen	Edlibach	J 15, K 16	
10	Menzingen	Schwellibach	H 17	
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18	
12	Menzingen	Dürrbach	K 14, L 15	
13	Baar, Stein- hausen	Chräbsenbach	Н 9, Ј 9	
14	Baar	Chlingenbach	F 11, G 11	
15	Baar	Kräbsbach	G 12	
16	Baar	Grütbach	L 12, L 13	
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12	
18	Baar	Verbindung Neue - Alte Lorze im Gebiet Altgass	H 10	
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 11	
20	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und Zugersee	G 11, K 9	
21	Cham	Wasenbächli	J 4, J 5	
22	Cham	Tobelbach	G 4, G 6	
23	Cham	Dürrbach	F 5, G 5	
24	Cham	Sanierung Wehr Obermühle	J 6	
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5	
26	Cham	Sanierung Wehr Untermühle	H 5	
27	Cham	Sanierung Wehr Friesencham	H 5	

Richtplantext neu

NI.	0	Marikahan	Disco
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Plan- quadrat
6	Unterägeri	Sanierung Lorze Neuägeri	M 14
7	Unterägeri	Sanierung Wehr Schwelli	N 14
8	Unterägeri	Sanierung Wehr Sprungstrasse	O 15
9	Menzingen	Edlibach	J 15, K 16
10	Menzingen	Schwellibach	H 17
11	Menzingen	Ziegelhofbach	L 18
12*	Menzingen	Dürrbach	K 14, L 15 L 16
13	Baar, Stein- hausen	Chräbsenbach	Н 9, Ј 9
14*	Baar	Chlingenbach	F 11, G 11
15	Baar	Kräbsbach	G 12
16*	Baar	Grütbach	L 12, L 13
17	Baar	Lorze oberhalb Ziegelbrücke	H 12
18	Baar	Verbindung Neue -	H-10
		Alte Lorze im	
40	D 7	Gebiet Altgass	
19	Baar, Zug	Grossacherbach	J 11
20*	Baar, Zug	Aufwertung neuer Lorzenlauf zwischen Blickensdorf und	G 11, K 9 J 9
21	Cham	Zugersee Letzi Wasenbächli	14 15
22	Cham	Tobelbach	J 4, J 5 G 4, G 6
23	Cham	Dürrbach	F 5, G 5
24	Cham		
		Sanierung Wehr Obermühle	J 6
25	Cham	Sanierung Wehr Hammer	J 5
26	Cham	Sanierung Wehr Untermühle	H 5
27	Cham	Sanierung Wehr Friesencham	H 5

 $^{^{\}star}\ddot{\mathrm{A}}\mathrm{nderungen}$ unter Anpassung der Richtplankarte

Richtplantext alt

Nr	. Gemeinde	Vorhaben	Plan- quadrat
28	Cham	Sanierung Wehr Frauenthal	F 3
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2, K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid- Sinserbrücke	N 2, J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauer- brücke-Reussspitz	D 1, B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4, P 4
34	Risch	Helltobelbach	N 3, N 2

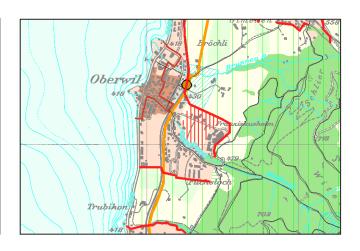
Richtplantext neu

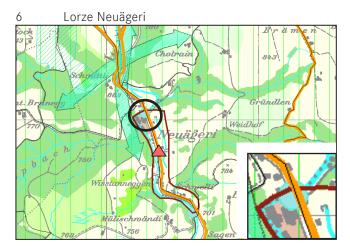
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Plan- quadrat
28	Cham	Sanierung- Wehr Frauenthal	F3
29	Hünenberg	Drälikerbach	J 2, K 3
30	Hünenberg	Reuss Schachenweid- Sinserbrücke	N 2, J 1
31	Hünenberg	Reuss Mühlauer- brücke-Reussspitz	D 1, B 2
32	Risch	Aabach	R 6
33	Risch	Waldbach	O 4, P 4
34	Risch	Helltobelbach	N 3, N 2

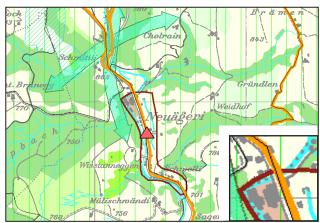
Anpassung der Richtplankarte (Kantonsratsbeschluss vom 28. August 2008)

Richtplankarte alt

3 Mülibach Oberwil Irabikan Trubikan

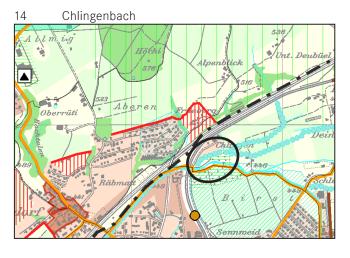


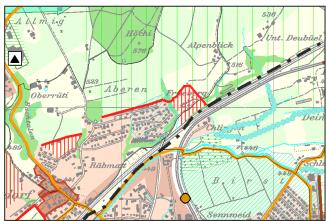




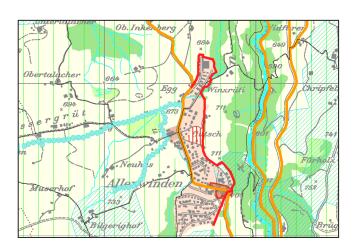
Dürrbach Menzingen Bumbach Bumbach

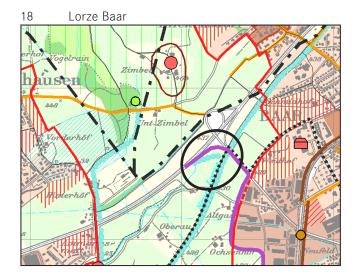






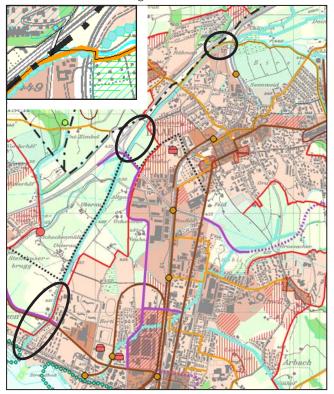
16 Grütbach Obertalgeher Och Inhenterg Obertalgeher Och

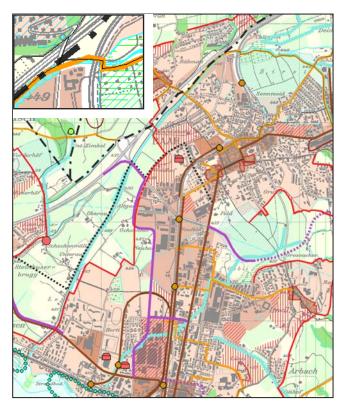




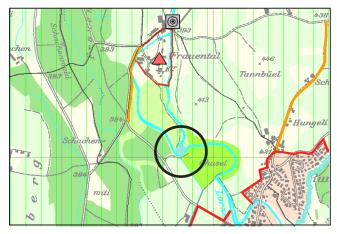


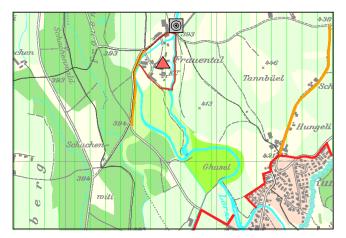
20 Lorze Baar - Zug





28 Frauental





Anpassung des Richtplanbeschlusses L 8.2

(Kantonsratsbeschluss vom 28. August 2008)

Richtplantext alt

L 8.2

Kategorien der Fliessgewässer

L 8.2.1

Die öffentlichen Gewässer und private Gewässer 1. Klasse werden festgesetzt.

L 8.2.2

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die parzellenscharfe Abgrenzung fest. Diese Pläne sind öffentlich.

Richtplantext neu

L 8.2

Kategorien der Fliessgewässer Öffentliche Gewässer

L 8.2.1

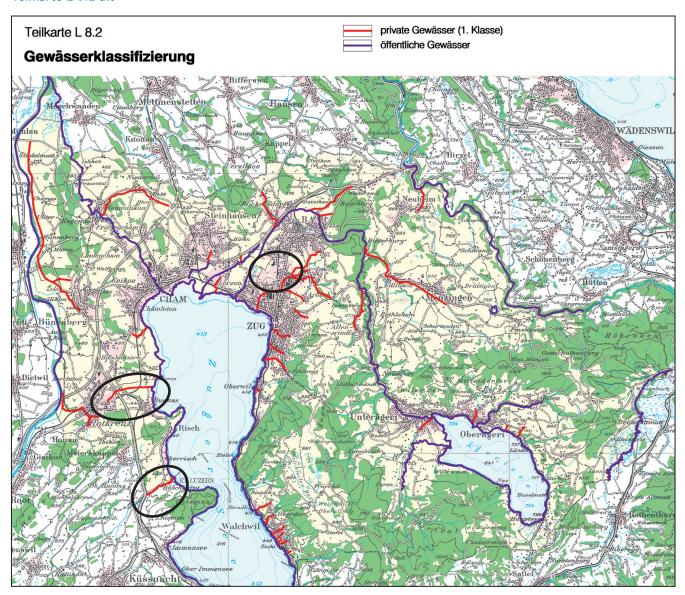
Die öffentlichen Gewässer und private Gewässer 1. Klasse werden festgesetzt.

L 8.2.2

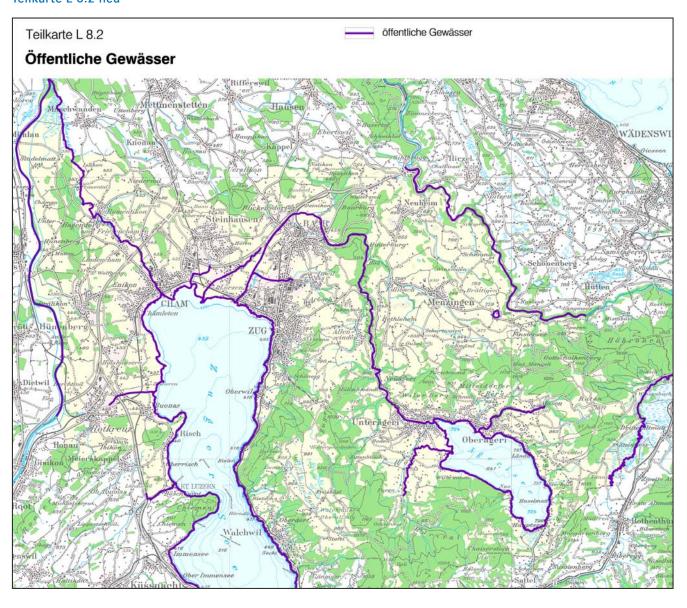
Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die parzellenscharfe Abgrenzung fest. Diese Pläne sind öffentlich.

Anpassung der Teilkarte L 8.2 (Kantonsratsbeschluss vom 28. August 2008)

Teilkarte L 8.2 alt



Teilkarte L 8.2 neu



2. Richtplananpassungen 2008 - am 20.11.2008 vom Bund genehmigt

S Siedlung

S9 Öffentliche Bauten und Anlagen

Festsetzung der Standorte der Schulen der Sekundarstufe II (Kantonsratsbeschluss vom 8. Mai 2008)

Richtplantext alt

S 9.2

Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Ge- meinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Fest- setzung	M 10
2	Zug	Umbau Regie- rungsgebäude	Fest- setzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Fest- setzung	H 10
4	Cham	Neubau Kan- tonsschule	Fest- setzung	J 5
5	Zug	Neues Eisstadion	Fest- setzung	K 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Zwischen- ergebnis	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororien- tierung	O 4

Richtplantext neu

S 9.2

Vorhaben

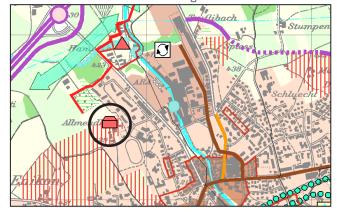
S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Ge- meinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Fest- setzung	M 10
2	Zug	Umbau Regie- rungsgebäude	Fest- setzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Fest- setzung	H 10
4	Cham	Neubau Kan-	Fest-	J 5
		tonsschule	setzung	
5	Zug	Neues Eisstadion	Fest- setzung	K 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Zwischen- ergebnis	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororien- tierung	O 4
8	Zug	Theilerhaus- areal/Athene (FMS/WMS)	Fest- setzung	M 10
9	Men- zingen	Institut Bernarda (KGM)	Fest- setzung	J 15

Bei einer zukünftigen kantonalen Schulraumplanung werden die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten berücksichtigt.

4 Kantonsschule Röhrliberg Cham

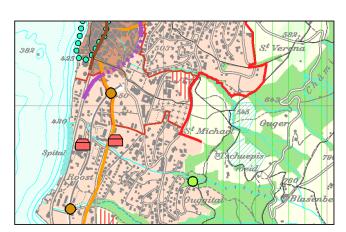


Richtplankarte neu

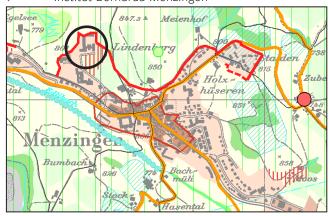


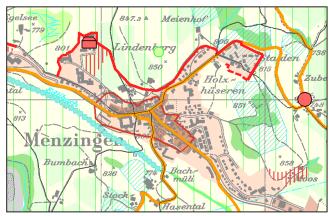
8 Theilerhausareal Zug





9 Institut Bernarda Menzingen





V Verkehr

V3 Kantonsstrassen

Festsetzung der Umfahrung Unterägeri (Kantonsratsbeschluss vom 8. Mai 2008)

Richtplantext alt

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
1	Neubau der Nordzufahrt	K 10, H 10
2	Neubau Tangente Neufeld zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigi- strasse und Anschlussmöglichkeiten Baarermatte/Göbli/verlängerte Industriestrasse	J 11, J 12
3	Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick-Knonauerstras- se mit Anschlüssen an das Siedlungs- gebiet	J 7, H 6
4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse- Sinserstrasse	H 5
5	Neubau Verbindung Sinserstrasse- Chamerstrasse (Schlatt)	J 5, K 4
6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel- Bibersee	H 7, G 7
7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	N 4, O 5
8	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch	K 4, M 4

Richtplantext neu

V 3.2

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

8000121.					
		Plan-			
Nr.	Vorhaben	quadrat			
1	Neubau der Nordzufahrt	K 10, H 10			
2	Neubau Tangente Neufeld zwischen Knoten Neufeld und Anschluss Margel mit einem Anschluss an der Rigi- strasse und Anschlussmöglichkeiten Baarermatte/Göbli/verlängerte Industriestrasse	J 11, J 12			
3	Neubau einer möglichst unterirdischen Verbindung Alpenblick-Knonauerstras- se mit Anschlüssen an das Siedlungs- gebiet	J 7, H 6			
4	Neubau Verbindung Knonauerstrasse- Sinserstrasse	H 5			
5	Neubau Verbindung Sinserstrasse- Chamerstrasse (Schlatt)	J 5, K 4			
6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel- Bibersee	H 7, G 7			
7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz	N 4, O 5			
8	Neubau Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch	K 4, M 4			
9	Neubau Umfahrung Unterägeri	O15, O16			

Richtplantext alt

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

		Plan-
Nr.	Vorhaben	quadrat
1	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse	L 10, K 10
2	Neubau Verlängerung General-Guisan- Strasse	K 9, J 8
3	Neubau Umfahrung Unterägeri	0 15, 0 16

Die Verlängerung der General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht zusammen mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung Unterägeri bzw. deren Portalstandorte.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

Richtplantext neu

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

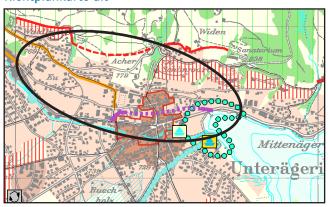
		Plan-
Nr.	Vorhaben	quadrat
1	Neubau Stadttunnel zwischen Casino	L 10, K 10
	und Gubelstrasse mit Anschlüssen an	
	der Ägeristrasse und Industriestrasse	
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-	K 9, J 8
	Strasse	
3	Neubau Umfahrung Unterägeri	015, 016

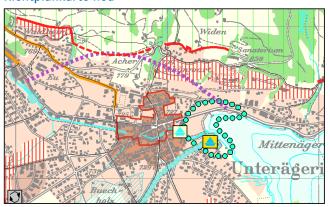
Die Verlängerung der General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.

Der Kanton untersucht zusammen mit der Gemeinde Unterägeri die Länge der Umfahrung Unterägeri bzw. deren Portalstandorte.

Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.

Richtplankarte alt





L Landschaft

L1 Landwirtschaft

Anpassung des Richtplanbeschlusses L 1.1 "Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen" (Kantonsratsbeschluss vom 27. März 2008)

Richtplantext alt

L 1.1

Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. FFF, die von Gebieten für die Siedlungserweiterung überlagert und nicht eingezont werden, gelten als FFF. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3

Der Kanton überprüft bis spätestens 2006 die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen. Dazu sind die neusten bodenspezifischen Grundlagen und die Schadstoffbelastungen der Böden einzubeziehen. Er arbeitet mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum und dem Bund zusammen.

Richtplantext neu

L 1.1

Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

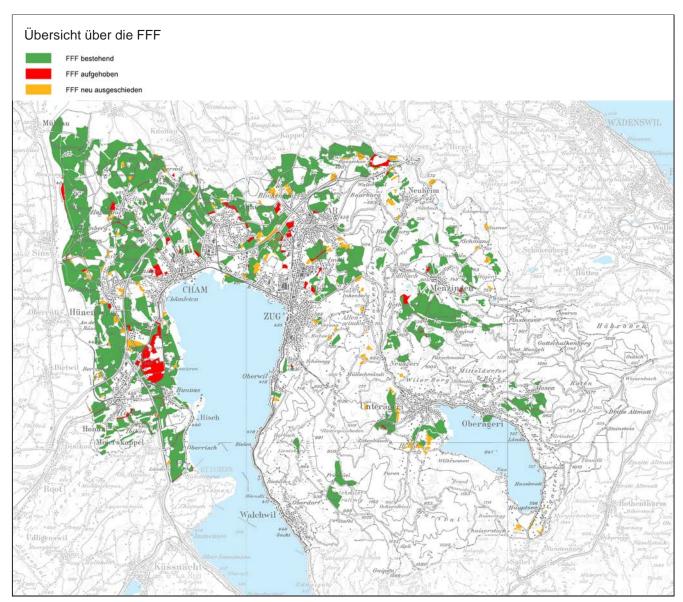
L 1.1.2

Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. FFF, die von Gebieten für die Siedlungserweiterung überlagert und nicht eingezont werden, gelten als FFF. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind die FFF zu schonen.

L 1.1.3

Der Kanton überprüft bis spätestens 2006 die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen. Dazu sind die neusten bodenspezifischen Grundlagen und die Schadstoffbelastungen der Böden einzubeziehen. Er arbeitet mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum und dem Bund zusammen.

Der Kanton aktualisiert Veränderungen bei den FFF laufend.



Diese Gebietsausscheidungen werden im Rahmen des Neudrucks des kantonalen Richtplans in die Richtplankarte integriert (Sommer 2009).

L4 Wald

Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.1 "Aufgaben des Waldes" (Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 2008)

Richtplantext alt

L 4.1

Aufgaben des Waldes

L 4.1.1

Der Wald erfüllt verschiedene Aufgaben. Neben der Holzproduktion schützt er Siedlungen und Infrastruktur vor Naturgefahren. Der Wald dient als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet Raum für die Erholung. Er hilft mit bei der Verringerung der Umweltbelastungen.

Richtplantext neu

L 4.1

Aufgaben des Waldes Planungsgrundsätze

I 4.1.1

Der Wald erfüllt verschiedene Aufgaben. Neben der Holzproduktion schützt er Siedlungen und Infrastruktur vor Naturgefahren. Der Wald dient als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet Raumfür die Erholung. Er hilft mit bei der Verringerung der Umweltbelastungen.

Der Wald wird grundsätzlich multifunktional genutzt. In einzelnen Waldgebieten bezeichnet der Richtplan Vorrangfunktionen. In diesen Wäldern überwiegen Aufgaben wie besondere Schutzfunktionen gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktionen oder besondere Erholungsfunktion.

L 4.1.2

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.

L 4.1.3

Der Wald wird nach Kriterien des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet und gepflegt.

L 4.1.4

Der Wald dient auch der Holzproduktion. Davon ausgenommen sind Wälder mit Nutzungsverzicht. Das Holz wird schonend geerntet. Die Holzproduktion unterstützt in Wäldern mit Vorrangfunktion die im Richtplan festgelegten Aufgaben. Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen.

L 4.1.5

Der Kanton sorgt für eine zweckmässige Betreuung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.2 "Waldrichtplan" (Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 2008)

Richtplantext alt

L 4.2

Waldrichtplan

L 4.2.1

Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt.

L 4.2.2

Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert und dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigung eingereicht.

Richtplantext neu

L 4.2

Waldrichtplan Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren

L 4.2.1

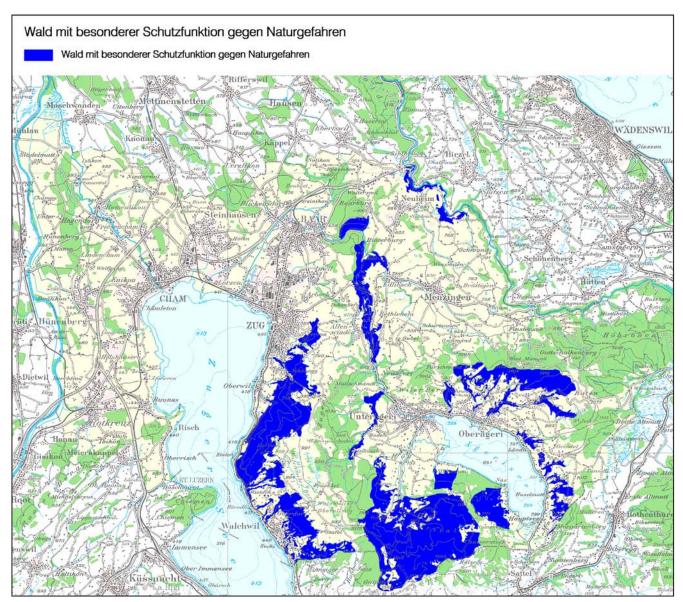
Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt.

Die 1994 vom Kanton ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren werden als Zwischenergebnis aufgenommen. Nach Vorliegen der vom Bund erarbeiteten Methodik überprüft der Kanton die Ausscheidung und setzt die definitive Abgrenzung fest. Dafür zieht er die kantonalen Gefahren(hinweis)karten bei. Anschliessend erlässt der Regierungsrat den parzellenscharfen Schutzwaldperimeter.

L 4.2.2

Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die einebesondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriertund dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigungeingereicht.

Der Kanton zeigt in einer Risikoabschätzung auf, welche Schutzwirkung die einzelnen Schutzwälder erfüllen müssen. Gestützt auf diese Abklärungen ordnet der Kanton die minimalen waldbaulichen Pflegeeingriffe an und sorgt dafür, dass notwendige Schutzbauten erstellt und unterhalten werden.



Diese Gebietsausscheidungen werden im Rahmen des Neudrucks des kantonalen Richtplans in die Richtplankarte integriert (Sommer 2009).

Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.3 "Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald" (Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 2008)

Richtplantext alt

L 4.3

Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald

L 4.3.1

Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt wird sichergestellt.

Richtplantext neu

L 4.3

Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

L 4.3.1

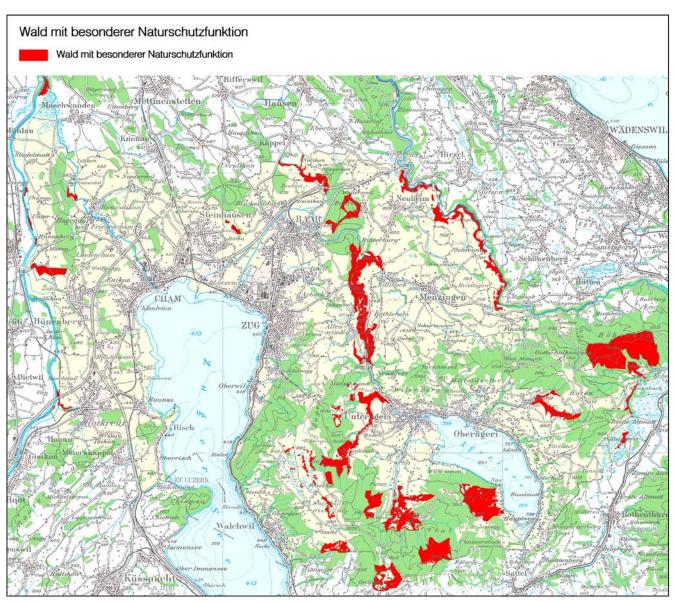
Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt wird sichergestellt.

Der Kanton strebt im Wald eine hohe Biodiversität an. Er scheidet besondere Lebensräume und Waldnaturschutzgebiete aus. Die Waldnaturschutzgebiete werden festgesetzt. Die Unterteilung in Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschrift und solche mit Nutzungsverzicht erfolgt im Waldentwicklungsplan.

L 4.3.2

Der Kanton legt mit den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen auf freiwilliger Basis die notwendigen Massnahmen in Verträgen fest. Dazu gehören u.a.:

- Erhaltung von Alt- und Totholzinseln oder anderen wertvollen Lebensräumen im Wald;
- Erhalten von besonderen Waldstandorten mit standortsheimischer Bestockung;
- Pflegen von Waldrändern;
- Beibehalten besonderer Wirtschaftsformen;
- Ausführen von besonderen Pflegemassnahmen für zu fördernde Pflanzen und Tiere;
- Erhalten der hohen Dynamik von Gewässern;
- Einhalten von Nutzungsverzichten.



Diese Gebietsausscheidungen werden im Rahmen des Neudrucks des kantonalen Richtplans in die Richtplankarte integriert (Sommer 2009).

Neuer Richtplanbeschluss L 4.4 "Wälder mit besonderer Erholungsfunktion" (Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 2008)

Richtplantext alt

Richtplantext neu

L 4.4

Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1

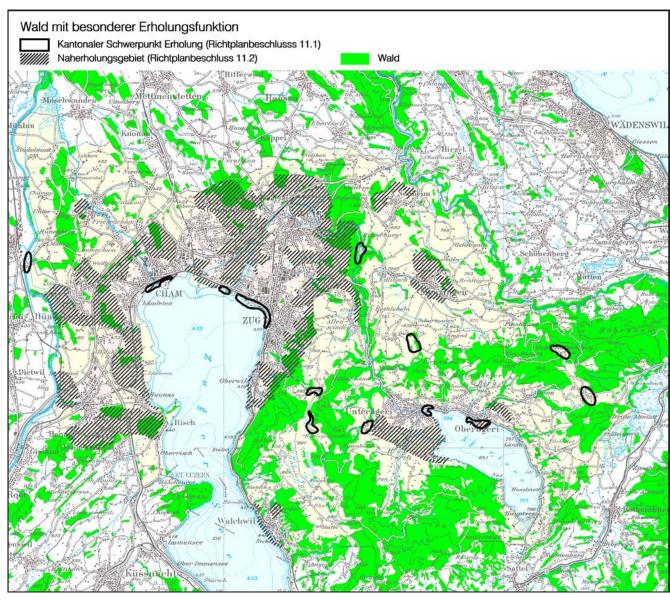
Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

L 4.4.2

Wälder bei den kantonalen Schwerpunkten Erholung (Richtplanbeschluss L 11.1) oder in kommunalen Naherholungsgebieten (Richtplanbeschluss L 11.2) gelten als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. In diesen Wäldern bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümer oder Waldeigentümerinnen erforderlich.

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausstattung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen.



Diese Gebietsausscheidungen werden im Rahmen des Neudrucks des kantonalen Richtplans in die Richtplankarte integriert (Sommer 2009).

Neuer Richtplanbeschluss L 4.5 "Walderschliessung" (Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 2008)

Richtplantext alt

Richtplantext neu

L 4.5

Walderschliessung

L 4.5.1

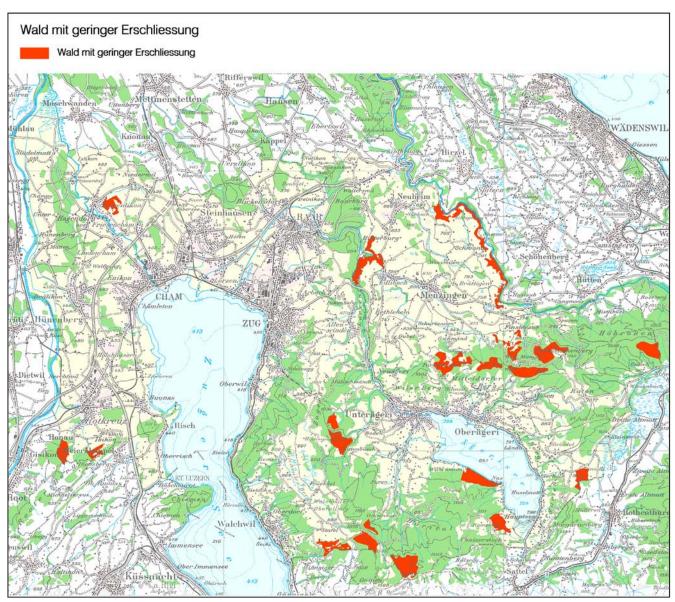
Die Wälder mit geringer Erschliessung werden festgesetzt.

L 4.5.2

In Wäldern mit geringer Erschliessung kann der Kanton den Neubau von Waldstrassen (Groberschliessung) bewilligen. Die Bewilligung setzt ein zweckmässiges Holzerntekonzept und eine umfassende Interessenabwägung voraus, unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange.

L 4.5.3

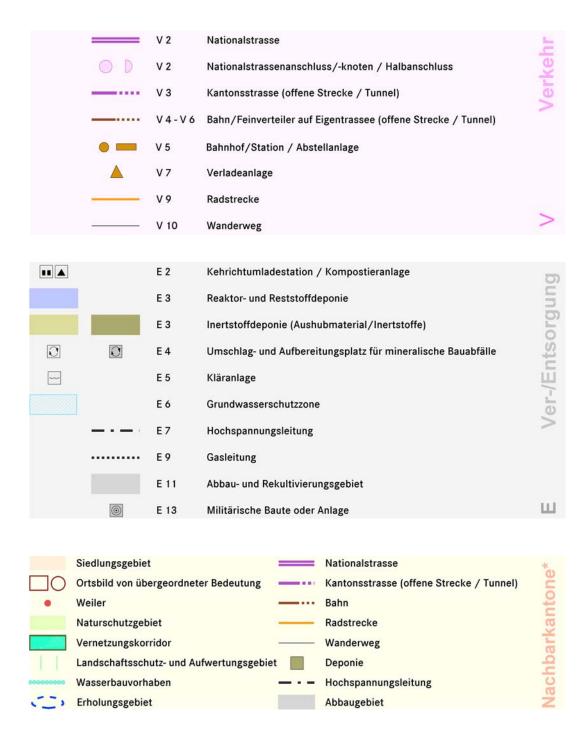
Bei Groberschliessungen kann der Kanton in den Waldgebieten ausserhalb der Wälder mit geringer Erschliessung ausschliesslich Ergänzungen (z.B. Abzweiger, Verlängerung) oder Anpassungen (z.B. Verbreiterung, Verstärkung) bestehender Waldstrassen bewilligen.



Diese Gebietsausscheidungen werden im Rahmen des Neudrucks des kantonalen Richtplans in die Richtplankarte integriert (Sommer 2009).

Legende zu den Richtplanausschnitten





Impressum

HERAUSGEBER:

Baudirektion Amt für Raumplanung Aabachstrasse 5 6300 Zug Tel. 041 728 54 80

BEZUGSQUELLE DIGITALE VORLAGEN:

www.zug.ch/amt-fur-raumplanung/publikationen

KARTENMATERIAL:

Alle Karten im Massstab 1:25'000 Richtplanausschnitte publiziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (BA035869)

Dezember 2008

